

Übermittlung der Patientenakte nach dem Tod: Wie ist vorzugehen?

Die Frage taucht regelmässig vor der Standeskommission auf: *„Darf die Patientenakte einer verstorbenen Person an deren Angehörige weitergegeben werden? Die Antwort basiert auf einem Grundprinzip: Die ärztliche Schweigepflicht gilt auch nach dem Tod der Patientin/des Patienten.“* Ein konkreter Fall aus dem Greizerland veranschaulicht dies.



Ein exemplarischer Fall

Bernard ist Hausarzt in einem Dorf im Greizerland. Einer seiner Patienten, eine örtlich geachtete Persönlichkeit, leidet an Leberkrebs mit Leberzirrhose im Endstadium. Da er sich bewusst ist, dass sein Lebensende naht, teilt er seinem Arzt mit, dass er nicht möchte, dass seine Patientenakte nach seinem Tod an seine Angehörigen weitergegeben wird. Er erklärt, dass er seiner Familie bewusst bestimmte Informationen vorenthalten hat und wünscht, dass dies vertraulich bleibt. Er übergibt Bernard eine schriftliche Erklärung, in der er diesen Wunsch festhält.

Der Patient stirbt einige Wochen später zu Hause. Einen Monat danach besucht dessen Ehefrau Bernard, um ihm zu danken und eine Kopie der Patientenakte zu verlangen, insbesondere um die Ursachen der Krebserkrankung zu ergründen und ein mögliches Vererbungsrisiko für die Familie abzuschätzen.

Was kann bzw. muss der Arzt tun?

Aufgrund der ärztlichen Schweigepflicht darf Bernard weder die Akte herausgeben noch den Willen des Verstorbenen offenlegen. Er erklärt der Ehefrau, dass er gesetzlich der Schweigepflicht unterstellt ist und dass ein formelles Gesuch um Aufhebung der ärztlichen Schweigepflicht an die Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD) zu richten sei. Er sichert ihr zu, sie nach Erhalt des Entscheids wieder zu informieren.

Bernard leitet daraufhin die gesamte Patientenakte an die GSD (adressiert an den Kantonsarzt) weiter und verweist ausdrücklich auf die klare Willensäusserung seines Patienten. Zwei Wochen später erhält er eine vom Freiburger Staatsrat unterzeichnete Antwort: Gemäss dem Willen des Verstorbenen wird keine Aufhebung der ärztlichen Schweigepflicht gewährt, mit Ausnahme seiner Willensäusserung, die Akte nicht an die Familie weiterzugeben.

Bernard informiert die Familie umgehend darüber. Trotz ihres anfänglichen Unverständnisses respektiert sie letztlich die Entscheidung ihres Ehemanns/Vaters, die zwar schmerzlich ist, aber seinem letzten Willen entspricht.

Was sagt das Gesetz?

Die ärztliche Schweigepflicht bleibt auch nach dem Tod der Patientin/des Patienten bestehen. Eine Aufhebung ist nur mit ihrer/seiner Einwilligung oder mit ausdrücklicher Ermächtigung der zuständigen kantonalen Behörde möglich. In unserem Kanton ist dies die GSD nach vorheriger Stellungnahme der Kantonsärztin/des Kantonsarztes.

Es gibt drei mögliche Szenarien:

1. Die Patientin/der Patient hat sich zu Lebzeiten gegen die Weitergabe der Patientenakte an die Angehörigen ausgesprochen.
→ Die ärztliche Schweigepflicht bleibt bestehen. Eine Weitergabe der Akte an die Angehörigen ist ausgeschlossen.

2. Die Patientin/der Patient hat zu Lebzeiten der Weitergabe medizinischer Unterlagen an ihre/seine Angehörigen zugestimmt. Ihr/sein Wille kann sich aus Äusserungen, allfälligen Patientenverfügungen oder ihrer/seiner Haltung gegenüber Angehörigen ergeben, insbesondere wenn diese in medizinische Gespräche (Konsultationen) einbezogen wurden.
→ Die medizinischen Unterlagen dürfen an die Angehörigen weitergegeben werden. Die Weitergabe beschränkt sich jedoch auf jene Informationen und Personen, auf die sich die Zustimmung der Patientin/des Patienten bezieht.

3. Der Wille der Patientin/des Patienten kann nicht eindeutig festgestellt werden oder es besteht ein Streitfall bezüglich der Weitergabe von Informationen:
→ Es muss bei der GSD die Aufhebung des Berufsgeheimnisses beantragt werden. Die Angehörigen müssen ein schutzwürdiges Interesse an der Weitergabe der Informationen nachweisen (z. B. genetisches Risiko oder Verdacht auf einen Ärztefehler). Die GSD entscheidet nach entsprechender Stellungnahme der Kantonsärztin/des Kantonsarztes und unter Abwägung der Interessen der/des Verstorbenen, des Schutzes sensibler Daten sowie der Interessen der Angehörigen oder der öffentlichen Gesundheit.
Nur die Ärztin/der Arzt kann einen Antrag auf Aufhebung des Berufsgeheimnisses stellen.

Tabelle der Rechtsgrundlagen

Stufe	Verweis	Wesentlicher Inhalt
Bund	Schweizerisches Strafgesetzbuch, (StGB, Art. 321 Abs. 1) ¹	Das Berufsgeheimnis ist strafrechtlich geschützt; Aufhebung des Berufsgeheimnisses durch die übergeordnete Behörde.
	Medizinalberufegesetz (MedBG, Art. 40 lit. f) ²	Das Berufsgeheimnis gehört ebenfalls zu den im MedBG festgehaltenen Pflichten.
	Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG, Art. 25) ³	Gesundheitsdaten sind sensibel. Ihre Bearbeitung (einschliesslich der Weitergabe nach dem Tod) muss auf einer gesetzlichen Grundlage oder einer rechtsgültigen Einwilligung beruhen. Art. 25 DSG, der das Recht auf Zugang zur Patientenakte regelt, kann von Angehörigen nicht geltend gemacht werden. Das Patientengeheimnis endet nicht mit dem Tod eines Patienten, sondern besteht auch nach dessen Tod weiter.
	Bundesverfassung der Schweizerischen	Gewährleistet den Schutz der Privatsphäre.

¹ https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/54/757_781_799/fr

² <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2007/537/fr>

³ <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2022/491/fr>

Stufe	Verweis	Wesentlicher Inhalt
	Eidgenossenschaft, Art. 13⁴	
Kanton Freiburg	Kantonales Gesundheitsgesetz (GesG/FR, Art. 90)⁵	Die Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD) kann eine Ärztin/einen Arzt nach vorheriger Stellungnahme der Kantonsärztin/des Kantsarztes aus «triftigen Gründen» von der Schweigepflicht entbinden.
Standesregeln	Standesordnung (FMH, Art. 11)⁶	Die Ärztin/der Arzt muss <i>unter allen Umständen</i> das Patientengeheimnis wahren.
Rechtliche Grundlagen im medizinischen Alltag: Leitfaden für die Praxis FMH/SAMW⁷		Weitere Informationen bieten die allgemeinen Erläuterungen mit Verweis auf die Rechtsprechung.

Zusammenfassend:

- Die ärztliche Schweigepflicht gilt auch nach dem Tod einer Person und besteht gegenüber den Angehörigen in gleichem Masse wie zu Lebzeiten.
- Jede Weitergabe der Akte an Angehörige setzt die Zustimmung der betroffenen Person voraus. Ihr Wille kann aus Äusserungen, Patientenverfügungen oder ihrer Haltung gegenüber Angehörigen (insbesondere bei deren Teilnahme an Konsultationen) abgeleitet werden. Es dürfen nur relevante Informationen weitergegeben werden.
- Bei Unklarheiten zum Willen der Patientin/des Patienten oder bei Streitfällen muss ein formeller Entscheid der zuständigen kantonalen Behörde (in Freiburg die GSD) eingeholt werden.

Daniel Betticher

2.12.2025

⁴ <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/404/fr>

⁵ https://bdif.fr.ch/app/fr/texts_of_law/821.0.1

⁶ https://www.siwf.ch/files/pdf29/code_de_deontologie_2023-11.pdf

⁷ <https://leitfaden.samw.fmh.ch/fr/guide-pratique-bases-juridique/tables-des-matières-guide-jur.cfm>